

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1972

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2184	9. 5. 1972	Gesetz zur Änderung des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	122
223 221	8. 5. 1972	Verordnung über die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 1972/73 in dem Fach Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, in dem Fach Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum und an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und in dem Fach Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster	123
7823	9. 5. 1972	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel	125
7823	9. 5. 1972	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Scharakrankheit	125
7831	9. 5. 1972	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder-Salmonellose-Verordnung	125
	26. 4. 1972	Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen	126
	3. 5. 1972	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des atomrechtlichen Genehmigungsbescheides für die Änderung und den Betrieb des Forschungsreaktors FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) bis zu einer thermischen Leistung von 25 Megawatt (MW)	126

2184

**Gesetz
zur Änderung des Sammlungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. Mai 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 265), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Punkt hinter Abschnitt b) durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Abschnitt angefügt:
 - c) öffentliche Sammlungen in anderen als in Absatz 1 beschriebenen Formen, bei denen zur Spende von getragener Kleidung, gebrauchter Wäsche, Textilresten, Altpapier und anderen Altmaterialien aufgefordert wird (Altmaterialsammlungen), wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Sammlungsgutes, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Spender der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch die Hergabe des Altmaterials gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere.
2. In § 2 Abs. 1 Buchstabe c wird hinter „§ 1 Abs. 2“ eingefügt:
Buchstabe a und b außerdem
3. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
(3) Die Erlaubnis für die Altmaterialsammlungen (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) ist zu versagen, wenn
 - a) die Sammlung offenbar überwiegend den geschäftlichen Interessen der an der Verwertung des Sammlungsgutes Beteiligten dienen und der Hinweis auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke vornehmlich den eigenen Umsatz steigern soll; dies ist regelmäßig insbesondere dann anzunehmen, wenn als Veranstalter eine Vereinigung auftritt, die von beruflich mit der Verwertung von Altmaterial befaßten Gewerbetreibenden gegründet worden ist oder getragen wird;
 - b) sich ein nicht vertretbares Mißverhältnis zwischen den Unkosten und dem für den Sammlungszweck verbleibenden Reinertrag ergibt.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Hinter § 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 8 a

Andere Sammlungen

(1) Wer eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder von geldwerten Leistungen durch Spendenbriefe oder durch öffentliche Aufrufe oder in der Form der persönlichen Mitgliederwerbung veranstaltet, hat der Überwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sammlung und zur Prüfung der zweckentsprechenden, einwandfreien Verwendung des Sammlungsertrages nach pflichtgemäßem Ermessen für nötig hält. Die Überwachungsbehörde kann dem Veranstalter auch in sinngemäßer Anwendung von § 3 Abs. 2 Auflagen erteilen und die Durchführung oder Fortsetzung der Sammlung von der fristgerechten Erfüllung dieser Auflagen abhängig machen.

(2) Die Überwachungsbehörde kann die Sammlung oder ihre Fortsetzung verbieten, wenn

- a) die Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird,

- b) keine genügende Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung oder die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist oder
- c) zu erwarten ist, daß die Unkosten der Sammlung in einem nicht vertretbaren Mißverhältnis zu dem Reinertrag der Sammlung stehen werden.

(3) Ist der Veranstalter der Sammlung zu einer zweckentsprechenden Verwendung des Ertrages nicht bereit oder nicht in der Lage oder ist die Sammlung verboten worden, so kann die Überwachungsbehörde unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Spender bestimmen, für welchen Zweck der Ertrag zu verwenden ist.

(4) Die Überwachungsbehörde kann den Veranstalter verpflichten, ihr zukünftige Sammlungen spätestens einen Monat vor Beginn der Sammlung unter Angabe von Art, Zeit und Zweck der Sammlung anzuzeigen, wenn er einer ihm nach Absatz 1 erteilten Auflage innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist oder wenn ihm eine frühere Sammlung nach Absatz 2 verboten worden ist.

(5) § 7 gilt entsprechend.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Erlaubnisbehörde oder Überwachungsbehörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Sammlung ohne Erlaubnis veranstaltet,
3. eine Sammlung trotz eines Verbotes nach § 8 a Abs. 2 veranstaltet oder fortsetzt,
4. einer Auflage nach § 3 Abs. 2 oder § 8 a Abs. 1 oder Abs. 4 zuwiderhandelt,
5. den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten oder von der zuständigen Behörde bestimmten Zweck zuführt,
6. der Vorlage- oder Auskunftspflicht nach §§ 5 und 8 a Abs. 1 innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,
7. dem nach § 7 oder 8 a Abs. 5 bestellten Treuhänder den Sammlungsertrag oder einen Teil davon vorenthält oder entzieht,
8. ein Kind oder einen Jugendlichen entgegen § 8 zu einer Sammlung heranzieht.

- b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Der Sammlungsertrag einer nicht erlaubten oder auf Grund des § 8 a Abs. 2 verbotenen Sammlung und die damit beschafften Gegenstände können eingezogen werden.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Erlaubnis- und Überwachungsbehörden

(1) Erlaubnisbehörde ist

- a) der Innenminister
für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken, außer Altmaterialsammlungen,
- b) der Regierungspräsident
für alle Sammlungen, die sich über den Bezirk eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, außer Altmaterialsammlungen,
- c) der Kreis und die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde
für alle Sammlungen, die auf ihren Bezirk beschränkt sind, und für alle Altmaterialsammlungen.

(2) Überwachungsbehörde (§ 8 a) ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat, für Veranstalter mit Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident Düsseldorf.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Sammlungsgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Düsseldorf, den 9. Mai 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

— GV. NW. 1972 S. 122.

223
221

**Verordnung
über die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen
im Wintersemester 1972/73
in dem Fach Biologie an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
in dem Fach Psychologie an der
Ruhr-Universität Bochum
und an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
und in dem Fach Zahnmedizin an der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster**

Vom 8. Mai 1972

Auf Grund des § 56 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254) wird verordnet:

§ 1

Die Zulassung zum Studium in den Fachrichtungen Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum und an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

wird für das Wintersemester 1972/73 wie folgt beschränkt:

1. In der Fachrichtung Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden 135 deutsche und 15 ausländische Studienanfänger aufgenommen,
2. in der Fachrichtung Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum werden 135 deutsche und 15 ausländische Studienanfänger aufgenommen,
3. in der Fachrichtung Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden 31 deutsche und 4 ausländische Studienanfänger aufgenommen,
4. in der Fachrichtung Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster werden 38 deutsche und 4 ausländische Studienanfänger aufgenommen.

§ 2

Studienanfänger im Sinne dieser Verordnung sind Bewerber, die in dem Fach, für das sie die Zuteilung eines Studienplatzes beantragen, bisher noch nicht mit dem Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin aufgrund einer endgültigen Studienplatzzuteilung begonnen haben.

§ 3

(1) Die für deutsche Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

— an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden (§ 4):

1. in der Fachrichtung Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: 72 Studienplätze,
2. in der Fachrichtung Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum: 76 Studienplätze,
3. in der Fachrichtung Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: 17 Studienplätze,
4. in der Fachrichtung Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster: 20 Studienplätze;

— an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife ausgewählt werden (§ 5):

1. in der Fachrichtung Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: 48 Studienplätze,
2. in der Fachrichtung Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum: 51 Studienplätze,
3. in der Fachrichtung Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: 11 Studienplätze,
4. in der Fachrichtung Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster: 14 Studienplätze;

— an Bewerber, die nach Härtegesichtspunkten ausgewählt werden (§ 6):

1. in der Fachrichtung Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: 15 Studienplätze,
2. in der Fachrichtung Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum: 8 Studienplätze,
3. in der Fachrichtung Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: 3 Studienplätze,
4. in der Fachrichtung Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster: 4 Studienplätze.

(2) Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt wird, können in der betreffenden Studienrichtung nicht eingeschrieben werden.

§ 4

(1) Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet.

(3) Aus den Noten der übrigen, einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer, wird die Durchschnittsnote gebildet. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.

(4) Der Rang der Bewerber mit einem Reifezeugnis auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige

Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden, richtet sich nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.

(5) Bei anderen die Hochschulreife vermittelnden Bildungsnachweisen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, wenn das Ergebnis der jeweiligen Prüfung in Einzelnoten festgelegt ist. Bei Zeugnissen der Fachhochschulen, Ingenieurschulen und gleichrangiger Bildungseinrichtungen ist auf die in einer Bescheinigung der Fachhochschule zum Abschlußzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zurückzugreifen. Sie ergibt sich aus der Rückführung der im Abschlußzeugnis abgerundeten Schlußnote auf die nach dem Prüfungsergebnis mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma erzielten Note.

(6) Die Beurteilung der Eignung und Leistung bei Bewerbern mit sonstigen Bildungsnachweisen wird von der Hochschule im Einzelfall geregelt.

(7) Bei gleichen Leistungen entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 5

(1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.

(2) Unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs haben diejenigen den Vorrang, die mindestens 1 Jahr eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt, Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) geleistet haben oder auf Grund des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) tätig gewesen sind.

(3) Ist unter gleichrangigen Bewerbern auszuwählen, so wird der unter § 4 dargestellte Maßstab angewandt.

(4) Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zuteilung des Studienplatzes beantragt wird. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

§ 6

(1) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten werden Studienplätze an solche Bewerber vergeben, die sich ausschließlich oder mit erster Fach- und Ortspräferenz für einen Studienplatz an der Ruhr-Universität Bochum bzw. der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bzw. der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster beworben haben und die nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 nicht berücksichtigt werden können.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Antrags auf Zuteilung eines Studienplatzes mit Nachteilen verbunden ist, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Die Ablehnung kann eine außergewöhnliche Härte insbesondere bedeuten,

1. wenn in der Person des Bewerbers begründete besondere soziale oder familiäre Umstände die alsbaldige Aufnahme des Studiums in der betreffenden Fachrichtung erfordern;
2. bei Bewerbern des zweiten Bildungsweges.

(4) Werden für Härtefälle bestimmte Studienplätze nicht in Anspruch genommen, so sind diese deutschen Bewerbern zu 60 % gemäß § 4 und zu 40 % gemäß § 5 zur Verfügung zu stellen.

§ 7

(1) Studienbewerber gemäß § 5 Abs. 2 sind bevorzugt zuzulassen, wenn

1. bei Beginn des dort genannten Dienstes in der betreffenden Studienrichtung Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden, oder
2. sie bei einer früheren Bewerbung aufgrund ihrer Leistung (§ 4) oder des Jahrgangs des Erwerbs der Hochschulreife (§ 5) zugelassen worden wären.

(2) Soweit Zulassungsbeschränkungen bei Aufnahme des Dienstes bereits bestanden und sich die Aussichten eines Bewerbers gemäß § 5 Abs. 2 auf Zuteilung eines Studienplatzes gegenüber dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dienstes verschlechtert haben, wird dieser Nachteil ausgeglichen, indem bei der Auswahl der Bewerber gemäß § 4 die Durchschnittsnote um

0,1 für 12 Monate Dienstzeit

0,2 für 18 Monate Dienstzeit

0,3 für 24 Monate Dienstzeit und länger

verbessert wird.

§ 8

(1) Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.

(2) Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Studienbewerber, die das Studienkolleg besucht haben, werden nach bestandener Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife zum Studium zugelassen.

(4) Werden für Ausländer bestimmte Studienplätze nicht in Anspruch genommen, so sind diese zu 60 % gemäß § 4 und zu 40 % gemäß § 5 zur Verfügung zu stellen.

§ 9

(1) Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes gemäß §§ 4 und 5 sind frist- und formgerecht an die Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS) in 2000 Hamburg-Norderstedt 3, Berliner Allee 42 a, zu richten. Bewerbungen zum Wintersemester 1972/73 müssen bis zum 15. Juli 1972 an die ZRS abgesandt sein (Datum des Poststempels).

(2) Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes gemäß § 6 sind zu richten:

1. in der Fachrichtung Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum: formlos, unter Nennung des Studienfaches, mit Lebenslauf, beglaubigter Abschrift (Ablichtung) der Hochschulberechtigung und Belegen für die Geltendmachung des Härtefalles bis spätestens zum 15. Juli 1972 (Datum des Poststempels) an das Universitätssekretariat der Ruhr-Universität Bochum, 463 Bochum, Postfach 2148;
2. in den Fachrichtungen Biologie und Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: bis zum 15. Juli 1972 (Datum des Poststempels) an den Rektor der Universität, 53 Bonn, Liebfrauenweg 3; bei Bewerbern des zweiten Bildungsweges unter Beifügung folgender Unterlagen: Tabellarischer Lebenslauf in Maschinenschrift, Ablichtung des Nachweises der Hochschulberechtigung, Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung, gegebenenfalls Belege für besondere Verhältnisse;
3. in der Fachrichtung Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster: bis zum 15. Juli 1972 (Datum des Poststempels) an den Zulassungsausschuß Zahnmedizin, 44 Münster, Westring 15, unter Verwendung eines bei diesem Ausschuß anzufordernden Formblattes und unter Beifügung von Belegen, die den Härtefall begründen.

(3) Ausländische Bewerber richten ihren Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes:

1. in der Fachrichtung Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum: auf dem für sie vorgesehenen Vordruck

bis zum 1. August 1972 an das Akademische Auslandsamt der Ruhr-Universität Bochum, 463 Bochum, Postfach 2148;

2. in den Fachrichtungen Biologie und Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: an den Rektor der Universität, 53 Bonn, Liebfrauenweg 3;
3. in der Fachrichtung Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster: an die Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster, 44 Münster, Schloßplatz 2.

§ 10

(1) Die Auswahl der Bewerber gemäß §§ 4, 5 und 8 und Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 1 trifft der Rektor.

(2) Die Auswahl der Bewerber gemäß § 6 und Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 trifft ein von der Hochschule zu bildender Ausschuß.

(3) Die Hochschule benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Antrag entsprochen wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Studienplatz anderweitig verfügt wird, wenn der Bewerber nicht binnen einer Woche nach Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt, oder eingeschrieben wird. Mit der Benachrichtigung nach Satz 1 soll der Bewerber darauf hingewiesen werden, daß er nur eingeschrieben wird, wenn die Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Wird ein zugeteilter Studienplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser dem in der entsprechenden Rangliste aufgeführten nächsten Bewerber zugeteilt.

(5) Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt wurde, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung und die Rangplätze des Bewerbers Auskunft gibt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R a u

— GV. NW. 1972 S. 123.

7823

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel

Vom 9. Mai 1972

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne der Anlage 1 Spalte 3 der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 23. Juli 1971 (BGBl. I S. 1117) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der Anlage 2 Spalte 3 der in Absatz 1 genannten Verordnung ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz K ü h n

Der Minister
für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

D e n e k e

— GV. NW. 1972 S. 125.

7823

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit

Vom 9. Mai 1972

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804) sind die Geschäftsführer der Kreistellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise.

(2) Zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 4 der in Absatz 1 genannten Verordnung sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der in Absatz 1 genannten Verordnung ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über zuständige Behörden nach der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 4. Januar 1963 (GV. NW. S. 48) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz K ü h n

Der Minister
für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

D e n e k e

— GV. NW. 1972 S. 125.

7831

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder-Salmonellose-Verordnung

Vom 9. Mai 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Rinder-Salmonellose-Verordnung vom 6. Januar 1972 (BGBl. I S. 7) ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1972 S. 125.

**Verordnung
über die Bezirke der Handwerkskammern
und der Industrie- und Handelskammern
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 26. April 1972

Aufgrund des § 90 Abs. 3 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), sowie aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 187) — insoweit nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Landtages — wird verordnet:

§ 1

Die Bezirke der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmen sich bis zum 31. Dezember 1972 nach dem Gebietsstand, der sich zum 31. Dezember 1971 aus den Satzungen dieser Körperschaften ergibt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1972

Der Minister
für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1972 S. 126.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auslegung des atomrechtlichen
Genehmigungsbescheides für die Änderung und den
Betrieb des Forschungsreaktors FRJ—2 (DIDO)
der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA)
bis zu einer thermischen Leistung von
25 Megawatt (MW)**

Vom 3. Mai 1972

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Kernforschungsanlage Jülich GmbH in Jülich wurde nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), auf ihren Antrag vom 2. Dezember 1970 am 15. März 1972 eine Genehmigung erteilt.

Die Genehmigung umfaßt die Änderung des Forschungsreaktors FRJ—2 (DIDO) zur Erhöhung der thermischen Leistung von 15 auf 25 MW und den Betrieb des Reaktors mit Experimenten bis zu einer thermischen Leistung von 25 MW.

Nach § 7 b Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekanntgemacht, daß je eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 5. Juni 1972 bis 16. Juni 1972 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dienstgebäude, Karltor 1 a, Zimmer 316, und im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren, Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Teilgenehmigungsbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, als zugestellt.

— GV. NW. 1972 S. 126.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.